

Az.: A 1 A 535/12  
A 7 K 1143/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutzes  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 26. November 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. März 2012 - A 7 K 1143/11 -, soweit dieses die Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG betrifft, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung, mit dem - nach ihrer Antragsformulierung - die Klägerin allein die Feststellung begehrt, dass auch ein Abschiebungsverbot i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt, hat keinen Erfolg, da keiner der von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 78 Abs. 3 AsylVfG dargelegt ist.
- 2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - lehnte den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Es stellte im Weiteren fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, nicht aber ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 6 oder nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.
- 3 Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes vorliegen sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) ist anhand des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll.
- 6 Diese Anforderungen erfüllt die von der Klägerin gestellte Frage 1, ob der in der Provinz Kandahar in Afghanistan stattfindende innerstaatliche Konflikt ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt mit einer so hohen Gefahrendichte für die dortige Zivilbevölkerung aufweist, dass eine aus Kandahar stammende Person auch ohne gefahrerhöhende Umstände in ihrer Person im Falle einer Rückkehr tatsächlich Gefahr liefe, dort allein als Zivilperson einer ernsthaften Bedrohung an Leib oder Leben ausgesetzt zu sein, nicht. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wonach von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist, anhand der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. April 2010 (BVerwGE 136, 360) entwickelten Maßstäbe und nach Auswertung der in den Blick genommenen Erkenntnismittel unter Hinweis auf das Fehlen der erforderlichen Gefahrendichte abgelehnt. Die Anzahl der Opfer in der Herkunftsregion rechtfertigt im Verhältnis zu der Anzahl der dort lebenden Einwohner nicht die Annahme eines derart hohen Gefährdungsgrads, dass praktisch jede Zivilperson bei Rückkehr allein aufgrund ihrer Anwesenheit in der Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt sei.

Diese nach Auswertung der eingeführten Erkenntnismittel getroffene Entscheidung hat die Klägerin mit den von ihr genannten Erkenntnismitteln nicht derart in Frage gestellt, dass eine Neubewertung der Gefahrenlage im Berufungsverfahren veranlasst ist. Dabei lassen sich weder den zitierten Ausführungen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 13. Dezember 2011 - 14 K 4389/10. A -, denen des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 22. April 2010 - 12 A 137/09 - noch aus den im Weiteren in Bezug genommenen Erkenntnismitteln quantitative Ermittlungen dazu entnehmen, dass die Gefahrendichte in der Provinz Kandahar entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. zu den Anforderungen BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 a. a. O.). Den genannten Erkenntnismitteln lassen sich bereits keine quantitativen Ermittlungen zu den Gesamtzahlen der in der Region Kandahar lebenden Zivilpersonen und zu der Anzahl der Opfer bei der Zivilbevölkerung entnehmen. Abgestellt wird vielmehr im Wesentlichen auf die Erhöhung der Anschläge. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis der Klägerin auf den Zulassungsbeschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Oktober 2011 (- 13a ZB 11.30190 -), denn nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind afghanische Staatsangehörige bei einer Rückkehr in die Provinz Kandahar nach derzeitiger Sicherheitslage im Allgemeinen keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgesetzt (vgl. u. a. BayVGH, Urt. v. 15. März 2012 - 13a B 11.30438 -, juris Rn. 18 ff., 22; Beschl. v. 15. April 2013 - 13a ZB 12. 30331 -, juris Rn. 3 ).

7 Ferner ist über das Begehren der Feststellung eines auf Unionsrecht beruhenden Abschiebungsverbotes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einheitlich zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Oktober 2012 - 10 B 38/12 -, juris Rn. 5). Es handelt sich um einen nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand, so dass die Zulassung der Berufung nicht auf § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG beschränkt werden konnte, sondern auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG zu erstrecken gewesen wäre.

8 Die im Weiteren seitens der Klägerin aufgeworfenen Fragen zur Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts sind nicht entscheidungserheblich, da eine isolierte

Anfechtung der Kostenentscheidung nicht in Betracht kommt. Gemäß § 158 Abs. 1 VwGO ist die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens nur im Zusammenhang mit einer Entscheidung in der Hauptsache zulässig. Dies setzt voraus, dass das Rechtsmittel selbst bereits zugelassen ist. Zweck der Vorschrift ist es nämlich, die Gerichte davon freizustellen, ohne Entscheidung zur Hauptsache isoliert die Kostenentscheidung überprüfen zu müssen. § 158 Abs. 1 VwGO steht deshalb einer Anfechtung der Kostenentscheidung nur dann nicht entgegen, wenn das Rechtsmittel in der Hauptsache zu einer Sachentscheidung führen kann. Bei Rechtsmitteln, die der Zulassung bedürfen, ist dies erst nach der Zulassung möglich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. März 2002, BauR 2002, 1066).

- 9 Damit scheidet auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz in Anknüpfung an eine abweichende Kostenentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urt. v. 8. März 2012 - 13a B 10.30172 -) aus, der im Übrigen auch nicht zu den abschließend in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG bezeichneten Divergenzgerichten gehört.
- 10 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).
- 11 Mit diesem unanfechtbaren Beschluss wird das Urteil insgesamt rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika  
Justizobersekretärin*